



| | | |
|--|---------------|-----------------------|
| Beschlussvorlage 2023/002 | Referat | Baureferat |
| | Abteilung | Abt. 32, Stadtplanung |
| | Verfasser(in) | |

| | | |
|-----------------|-------------------|-----------------------|
| Gremium | Termin | Vorlagenstatus |
| Stadtrat | 26.01.2023 | öffentlich |

E-Scooter - Beschluss über eine Pilotphase mit der Firma ZEUS Scooters GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Einer Pilotphase ab dem Frühjahr 2023 mit einer Dauer von ____ Monaten über das Angebot von E-Scootern im Stadtgebiet Friedberg wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, eine Vereinbarung über eine Pilotphase mit der Firma ZEUS Scooters GmbH zu schließen.

In der Pilotphase ist seitens des Anbieters und der Verwaltung besonders darauf zu achten, dass Verkehrsgefährdungen vermieden und unregelmäßiges Abstellen der Scooter vermieden wird. Soweit erforderlich, ist unverzüglich durch Geofencing zu reagieren (Parkverbotszonen, Bonuszonen, Fahrverbotszonen und / oder Zonen zum freien Parken, sowie feste Parkstationen). Bei der Festlegung der Zonen sind alle anderen Verkehrsteilnehmer mit zu beachten und möglichst synergetisch einzubeziehen.

3. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, dem zuständigen Gremium einen Bericht über die Pilotphase zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorzulegen.

| | | |
|------------------|---------------------------|-----------------------------|
| anwesend: | für den Beschluss: | gegen den Beschluss: |
|------------------|---------------------------|-----------------------------|



Sachverhalt:

A. Anlass der heutigen Beschlussfassung

Der E-Scooter Anbieter ZEUS Scooters trat im November 2022 an die Stadtverwaltung heran, um über die Möglichkeiten zur Umsetzung eines E-Scooter-Verleihs im Stadtgebiet Friedberg zu sprechen.

Der Anbieter ist **aktuell in 35 deutschen mittelgroßen Städten** vertreten und bietet ein „nachfrageorientiertes“ Modell an, indem nur eine **kleine Anzahl von Rollern** in den Städten eingesetzt werden, um die Akzeptanz zu steigern.

Auffallend ist, dass es sich bei ZEUS Scooters um den einzigen **3-rädrigen** Anbieter in Deutschland handelt. Dies soll die Unfallquote verringern und dementsprechend eine ältere Zielgruppe ansprechen. Durch den vorhandenen **Doppelständer** wird das Umfallen verhindert, weshalb die Scooter im Vergleich zu anderen Anbietern im geparkten Zustand eine verringerte Verkehrsbehinderung darstellen.

Durch **Geofencing** (= eine mithilfe einer Software gesetzte virtuelle Grenze auf einer Landkarte, bei dessen Überschreitung eine automatisierte Aktion ausgelöst wird) kann im Vereinbarungsgebiet außerdem das Parken der E-Scooter reguliert werden. Es können Parkverbotszonen (Mietvorgang kann hier nicht beendet werden), feste Parkstationen, „Bonuszonen“ (Preisnachlass, wenn die Fahrzeuge in dieser Zone abgestellt werden) und Zonen zum freien Parken ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind auch Fahrverbotszonen (in den jeweiligen Zonen nehmen die Fahrzeuge kein Gas mehr an), beispielsweise für Grünflächen oder gefährliche Verkehrspunkte, möglich.

Außerdem handelt der Anbieter nach einem **3-Punkte-System**, wobei Nutzer bei wiederholten Vergehen (z.B. Falschparken) kontaktiert und bei weiteren Vergehen ein Bußgeld berechnet wird bzw. die Sperrung des Benutzers erfolgt.

Das ZEUS Wartungsteam bietet einen **24-Stunden-Service**, der garantiert, dass alle Anfragen innerhalb von 12 Stunden bearbeitet werden.

Die **Preisgestaltung** wird von der Firma ZEUS Scooters vorgegeben. Pro Fahrt werden je 1,00 € für die Freischaltung, sowie 0,28 € pro Minute berechnet. Es sind auch Tages-, Wochen- und Monatspässe verfügbar.

Weitere Informationen zum Anbieter ZEUS Scooters GmbH können der Anlage 1 entnommen werden.

B. Rechtliche Regelungen für die Nutzung von E-Scootern auf öffentlichen Straßen

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Befahren werden dürfen grundsätzlich alle baulich angelegten **Radwege, Radfahrstreifen, Fahrradstraßen und Seitenstreifen** (außerorts). Sofern nicht vorhanden muss die **Fahrbahn**



benutzt werden. **Gehwege und Fußgängerzonen dürfen jedoch nicht befahren werden.** Auf gemeinsamen Flächen muss Rücksicht auf den Radverkehr genommen und das Überholen ohne Behinderung ermöglicht werden. Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen haben Fußgänger Vorrang und dürfen weder behindert noch gefährdet werden.

Für das **Abstellen** der E-Scooter gelten die gleichen Richtlinien **wie für das Parken von Fahrrädern.** Beim Aufstellen wie beim Abstellen soll sichergestellt werden, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleibt. Rampen, Aufgänge, Zugänge zum ÖPNV, Fußgängerübergänge und Blindenleitsysteme etwa verdienen dabei besondere Beachtung.

Ein E-Scooter mit Straßenzulassung darf **ohne Fahrerlaubnis oder Mofa-Prüfbescheinigung** gefahren werden. Da die zugelassenen E-Scooter auf 20 km/h Geschwindigkeit gedrosselt sind, gilt für Elektrokleinstfahrzeuge bis zu dieser Geschwindigkeit keine Führerscheinplicht. Zu beachten ist jedoch das **Mindestalter von 14 Jahren.**

Eine gesetzliche **Helmpflicht** besteht nicht.

Da es sich um Kraftfahrzeuge handelt, gelten jedoch die **Regeln zu Alkohol- und Drogenkonsum vor der Nutzung**, insbesondere die 0,5 Promille-Grenze, entsprechend. Verstöße können zu dem Entzug der Fahrerlaubnis führen.

C. Notwendigkeit Städtischer Zustimmung?

Die Frage, inwiefern auf Gehwegen geparkte E-Scooter eine Nutzung öffentlicher Straßen durch **erlaubnisfreien Gemeingebrauch oder im Wege der erlaubnispflichtigen Sondernutzung** darstellen, kann mangels einschlägiger Rechtsprechung und Gesetzgebung nicht eindeutig beantwortet werden. Angesichts der ergangenen Rechtsprechung zu Mietfahrrädern geht die überwiegende Tendenz zu einer Einordnung als Teil des Gemeingebrauchs. Deshalb sind die meisten Städte dazu übergegangen, **kostenfreie Vereinbarungen mit den Anbietern über die Nutzung des öffentlichen Straßenraums zu treffen.** Die Vereinbarungen basieren jedoch auf **freiwilliger Basis. Bei einer Einordnung als Gemeingebrauch dürfen Anbieter also auch ohne jegliche Beteiligung/Zustimmung der Stadt E-Scooter auf öffentlichen Flächen aufstellen.**

D. Beschlussvorschlag

Das Unternehmen schlägt eine **vier bis sechsmontatige Pilotphase** außerhalb der Hochsaison vor. ZEUS Scooters plant deshalb mit einem **Start im März 2023.** Das Gremium kann über die Länge der Pilotphase entscheiden, in dem vorgeschlagenen Rahmen zu bleiben ist dabei sinnvoll.

Eine **öffentliche Ausschreibung ist nicht notwendig**, da es sich um keine Beauftragung seitens der Stadt Friedberg handelt. Der Stadt entstehen außer dem Mitarbeiteraufwand (Koordination Anfrage und Vereinbarung) keine Kosten.



ZEUS Scooters hat ein **Geschäftsgebiet** vorgeschlagen, dass die Kernstadt, Friedberg-West und die Ortsmitten der südlichen Ortschaften Rederzhausen und Ottmaring, sowie die nördlich gelegenen Orte Wulfertshausen, Stätzing und Derching beinhaltet.

Darüber hinaus möchte der Anbieter eine direkte Verknüpfung zum Stadtgebiet Augsburg schaffen, um das Abstellen der Roller unmittelbar an der Stadtgrenze Friedberg / Augsburg vorzubeugen. Das Geschäftsgebiet des Anbieters soll sich deshalb bis zum Lech erstrecken und beinhaltet dementsprechend zusätzlich den Stadtteil Hochzoll.

Die Stadt Augsburg stuft das Aufstellen von E-Scootern ebenfalls als erlaubnisfreien Gemeingebrauch ein. Jedoch werden aktuell im Stadtgebiet Augsburg noch keine Vereinbarungen mit den Anbietern zur Handhabung des Sharing-Angebotes geschlossen, weshalb ZEUS Scooters seine Fahrzeuge dort ohne weiteres aufstellen kann.

Während der Pilotphase erhält die Stadtverwaltung einen **Zugang zur Auswertung der Fahrdaten**, sowie **zweiwöchentliche Updates** um ggf. über notwendige Anpassungen des Systems entscheiden zu können. Innerhalb des Vereinbarungsgebietes sollen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung verschiedene **Geofencing-Zonen (Parkverbotszonen, Bonuszonen, Fahrverbotszonen und / oder Zonen zum freien Parken sowie feste Parkstationen)** erarbeitet werden. Hierfür wird sich der Bedarf durch die Auswertung der Fahrdaten und der Rückmeldungen während der Pilotphase zeigen. Insbesondere dafür werden **während der Pilotphase zweiwöchentliche Rücksprachen mit der Verwaltung** und der Firma ZEUS Scooters geplant. Der Anbieter verspricht im Anschluss eine schnelle technische Umsetzung der Absprachen.

Im Anschluss an die Pilotphase wird dem Gremium hierüber Bericht erstattet und über den weiteren Verlauf entschieden werden. Sollte sich das zuständige Gremium gegen die Pilotphase oder die Fortführung des Angebotes von E-Scootern im Stadtgebiet entscheiden, so würde sich ZEUS Scooters nach eigener Aussage aus Friedberg zurückziehen.

Nach **Auffassung der Stadtverwaltung** ist eine Pilotphase eine sinnvolle Möglichkeit, das Angebot von E-Scootern im Stadtgebiet und deren Auswirkungen zu testen. Ein kleinerer Anbieter mit besserer Betreuung erscheint dabei gegenüber Großanbietern vorzugswürdig. Die Tatsache, dass der Anbieter ZEUS Scooters außerdem Geofencing unterstützt, hilft perspektivisch dabei, sowohl Gefahren für Verkehrsteilnehmer, als auch wild abgestellte Scooter zu verhindern. Dies zeigen zahlreiche Großstädte im Ausland bereits eindrücklich. Anders als in vielen deutschen Großstädten werden dort Fahrbewegungen und Parken durch dieses Tool wirksam und effizient gesteuert.

Anlagen:

Anlage 1 – Präsentation des Unternehmens ZEUS Scooters GmbH

Anlage 2 – Mustervereinbarung über die Pilotphase (nicht öffentlich)